**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 71 (1979)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Gesetz und Recht

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Gesetz und Recht

Rechtsfragen und Gerichtsurteile
Verantwortlich: Prof. Dr. Edwin Schweingruber

## Die Verbreitung der absoluten Friedenspflicht — Zahlen

**Vorabdruck der Einleitung zu einer vom VHTL in Auftrag gegebenen Studie über *«Friedenspflicht und Konfliktserledigung»*, die demnächst erscheinen wird.**

Die nachfolgenden Zahlen sind einer nicht veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeit entnommen (Marie-Thérèse Furrer, rer. pol.: «Die relative Friedenspflicht im Schweizerischen Gesamtarbeitsvertrag», Bern 1977). Untersucht wurden von der Verfasserin 1335 GAV, gestützt auf inoffizielle Sammlungen beim SGB sowie beim BIGA. Man darf die Gesamtzahl der GAV von 1335 um eine gewisse Dunkelziffer höher schätzen, vielleicht bis gegen 1400, weil einzelne GAV nicht zur allgemeinen Kenntnis gelangen und die erwähnten Sammlungen auf der freiwilligen Einsendung an die Sammelstellen beruhen. Ein Registrierzwang besteht bundesrechtlich nicht. Nur zwei Kantone haben für ihren örtlichen Geltungsbereich, also den Kanton, zuhanden der kantonalen Einigungsämter, eine Einsendung vorgeschrieben (Basel-Stadt, Neuenburg). Die Lücken sind zu bedauern, doch ist die Dunkelziffer wahrscheinlich unbedeutend. Wir vermuten, dass kleine GAV, Firmenverträge mit dem firmaeigenen Personal (Hausverträge), lokale Verträge, oft im Rahmen eines umfassenderen GAV, schliesslich auch einzelne Abkommen mit einem beschränkten Vertragsinhalt, ein verborgenes Dasein fristen. Wir vermuten, dass die Friedenspflicht bei diesen unbekannten GAV praktisch keine Rolle spielt und wahrscheinlich stillschweigend offengelassen wird.

Die nachfolgenden Zahlen über die Friedenspflicht in den gesammelten GAV sind somit repräsentativ. Sie sind eindrucksvoll.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Die relative Friedenspflicht wird als solche erwähnt in ..... | 57 GAV | (4 %) | 33 % |
| Stillschweigend ist sie infolge gesetzlicher Vermutung (OR 357a II) anzunehmen in weiteren ..... | 388 GAV | (29 %) | |
| Eine absolute Friedenspflicht wurde vereinbart in ..... | 890 GAV | (67 %) | |
| 1977 ..... | 1335 GAV | (100 %) | |

Somit unterstellen sich gegenwärtig (1977) Zweidrittel der GAV in der Schweiz ausdrücklich der absoluten Friedenspflicht. Vom Rest bekennen sich nur 57 GAV (4 Prozent) ausdrücklich zur relativen Friedenspflicht; die übrigen 388 (29 Prozent) übergehen die Frage mit Stillschweigen. Marie-Thérèse Furrer hat wichtige Zahlen ermittelt, jedoch in ihrer Arbeit nicht abklären können, wie die (ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarte) relative Friedenspflicht von den Vertragsparteien motiviert wird. Wir müssen uns fragen, ob es unter den 4 Prozent und den 29 Prozent «Schweigern» überhaupt überzeugte Relativisten gibt und ob das Problem von ihnen erkannt wurde.

Gemäss einem Aufsatz des BIGA im Heft 10 der «Volkswirtschaft» 1939 enthielten von den damals kontrollierten GAV bloss 25 Prozent (126) Klauseln über die Friedenspflicht. Eine vorbehaltlose absolute Friedenspflicht wurde in keinem Fall ermittelt. Das Friedensabkommen 1937 wurde damals noch nicht als GAV im Sinne des Gesetzes aufgefasst. Heute also bekennen sich 67 Prozent zur absoluten Friedenspflicht. Der Trend zur absoluten Friedenspflicht beeindruckt. Zahlenmässig ist die Alternative zur relativen Friedenspflicht jedenfalls entschieden zugunsten der absoluten Friedenspflicht.
Leider liegt die empirische Forschung und die Statistik auf dem Gebiete der GAV in der Schweiz noch im argen. Die Arbeit von Marie-Thérèse Furrer ist verdienstvoll. Das Material müsste indessen vervollständigt und weiterverarbeitet werden. Es wäre zum Beispiel konkret abzuklären, ob es bei den 33 Prozent «Relativisten» eine Motivation gibt, und welche. Wir zweifeln daran, wie oben angedeutet.
Die Gesetzgebung der Kantone über die Einigungsämter, die gegenwärtig in einigen Kantonen revidiert wird, sollte (und könnte) eine Meldepflicht der Vertragskontrahenten zuhanden des kantonalen Einigungsamtes zwecks Registrierung der geltenden oder neu abgeschlossenen GAV einführen. Nur wenige Kantone haben das bisher getan. Die Einigungsämter sind vorgesehen zur Schlichtung von Arbeitskonflikten. In diesem Zusammenhang helfen sie nicht nur bei der Auslegung und Anwendung von GAV, wenn sie dazu angerufen werden, sondern fördern auch den Abschluss von GAV, wo solche noch nicht bestehen; zum Beispiel ausdrücklich das bernische Gesetz über die Einigungsämter vom 7. Februar 1978. Dessen einleitender Artikel 1 lautet wörtlich: «Das Einigungsamt hat Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über das Arbeitsverhältnis durch Vermittlung beizulegen. Sofern zwischen den Parteien kein GAV besteht, wirkt das Einigungsamt im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit auf den Abschluss eines solchen hin...»

*Edwin Schweingruber*